Preise der Ersatzversorgung Strom

Stand: 15.11.2026

Die Stadtwerke Düren GmbH beliefert Letztverbraucher in der Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG mit Strom in Niederspannung nach den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen und folgenden Allgemeinen Preisen.

Der Strompreis der Ersatzversorgungstarife setzt sich aus einem monatlichen Grundpreis und einem Arbeitspreis je abgenommener Kilowattstunde zusammen. Im RLM-Bereich[1] wird zusätzlich ein monatlicher Leistungspreis pro kW erhoben.

SWD-Ersatzversorgung im Bereich SLP[2]		Netto	Brutto[3]
Arbeitspreis	Cent/kWh	37,28	44,36
Grundpreis	Euro/Monat	41,19	49,02

SWD-Ersatzversorgung im Bereich RLM[1]		Netto	Brutto[3]
Arbeitspreis	Cent/kWh	49,76	59,21
Grundpreis	Euro/Monat	622,25	740,48
Leistungspreis	Euro/kW/Monat	10,00	11,90

Die oben genannten Preise gelten nicht für Anlagen nach § 14a EnWG mit einer getrennten Messung.

Die nun folgenden Preise gelten nur für die Energiemengen, die durch einen separaten Zähler getrennt vom Haushaltstrom gemessen werden (ausgenommen SP1 Anlagen).

a) Elektrospeicherheizungen SP1 HT/NT[4] (unabhängig von Inbetriebnahmedatum und Leistung)

b) **Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024**[5]
Wärmepumpen[6], private Ladepunkte für Elektromobile (Wallboxen), Klimaanlagen und Stromspeicher

a), b)		Netto	Brutto[3]
Arbeitspreis	Cent/kWh	34,88	41,51

c) Elektrospeicherheizungen SP2 HT/NT/ET und SP1 NT (unabhängig von Inbetriebnahmedatum und Leistung)

d) Anlagen **mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024**[7]
Wärmepumpen[6], private Ladepunkte für Elektromobile (Wallboxen), Klimaanlagen und Stromspeicher

c), d)		Netto	Brutto[3]
Arbeitspreis	Cent/kWh	25,87	30,79

Vom Anlagentyp unabhängiger Grundpreis (a – d)		Netto	Brutto[3]
Monatlicher Grundpreis	Euro/Monat	66,19	78,77

Hinweis für SP1 Anlagen: Bei gemeinsamer Messung enthält der während der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch auch einen erheblichen Anteil des übrigen Stromverbrauchs. Der örtlich zuständige Netzbetreiber teilt den SWD aufgrund dessen einen Faktor zur Aufteilung des während der Freigabestunden gemessenen Stromverbrauchs mit. Der Faktor beträgt bei Anlagen mit Tagnachladung in der Regel 25 %. Durch die Multiplikation des Faktors mit dem außerhalb der Freigabestunden gemessenen Stromverbrauch wird eine Ausgleichsmenge ermittelt. Der außerhalb der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch wird um die Ausgleichsmenge erhöht. Dieser erhöhte Stromverbrauch gilt als übriger Stromverbrauch (HT). Der während der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch wird um die vorgenannte Ausgleichsmenge vermindert. Der verminderte Stromverbrauch gilt dann als Wärmespeicherstromverbrauch (NT).

Gültig ab dem 01.01.2026

Gesetzlich veranlasste Umlagen und Abgaben sowie Netzentgelte des Netzbetreibers Leitungspartner GmbH[8,9]		SWD-Ersatzversorgung im Bereich SLP[2]		a) Elektrospeicherheizungen SP1 HT		b) Anlagen mit Inbetriebnahme **ab** dem 01.01.2024		c) Elektrospeicherheizungen SP2 HT/NT/ET		d) Anlagen mit Inbetriebnahme **vor** dem 01.01.2024	
Variable Vorkosten in Cent/kWh		**Netto**	**Brutto[3]**	**Netto**	**Brutto[3]**	**Netto**	**Brutto[3]**	**Netto**	**Brutto[3]**	**Netto**	**Brutto[3]**
Umlagen nach § 12 Abs. 1 EnFG[10]	Cent/kWh	1,387	1,651	1,387	1,651	1,387	1,651	1,387	1,651	1,387	1,651
Aufschlag für besondere Netznutzung[11]	Cent/kWh	1,559	1,855	1,559	1,855	1,559	1,855	1,559	1,855	1,559	1,855
Konzessionsabgabe	Cent/kWh	1,590	1,892	1,590	1,892	0,110	0,131	0,110	0,131	0,110	0,131
Stromsteuer – StromStV; Regelsatz	Cent/kWh	2,050	2,439	2,050	2,439	2,050	2,439	2,050	2,439	2,050	2,439
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	Cent/kWh	7,230	8,604	7,230	8,604	7,230	8,604	2,030	2,416	2,030	2,416
Fixe Vorkosten in Euro/Jahr											
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	Euro/Jahr	76,65	91,21	76,65	91,21	76,65	91,21				
Messstellenbetrieb einschließlich Messung (iMSB)	Euro/Jahr	117,65	140,00	117,65	140,00	117,65	140,00	117,65	140,00	117,65	140,00
Saldo der genannten Kostenbelastung											
	Cent/kWh	**13,816**	**16,441**	**13,816**	**16,441**	**12,336**	**14,680**	**7,136**	**8,492**	**7,136**	**8,492**
	Euro/Jahr	**194,30**	**231,22**	**194,30**	**231,22**	**194,30**	**231,22**	**117,65**	**140,00**	**117,65**	**140,00**

Rechnerisch ergibt sich damit als Anteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung, Vertrieb einschließlich Marge)

Beispiel: SWD-Ersatzversorgung im Bereich SLP[2]		**Netto**	**Brutto[3]**
Bei einem Durchschnittsverbrauch von 1950 kWh	Cent/kWh	38,85	46,23

1 RLM: Registrierende Leistungsmessung
2 SLP: Standardlastprofil
3 Das Stromentgelt ermittelt sich auf der Basis von Nettopreisen und erhöht sich um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (zurzeit 19 %).
4 Für NT gilt der Arbeitspreis unter c), d). Hinweis für SP1 Anlagen: Bei gemeinsamer Messung von Wärmestromverbrauch und übrigem Stromverbrauch erfolgt die Ermittlung und Zuordnung in den Hochlasttarif (HT) oder Niedriglasttarif (NT). Für Elektrospeicherheizungen mit gemeinsamer Messung gilt: Der während der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch wird auf dem NT-Zählwerk und der außerhalb der Freigabezeiten gemessene Stromverbrauch auf dem HT-Zählwerk erfasst. Bei gemeinsamer Messung enthält der während der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch auch einen erheblichen Anteil des übrigen Stromverbrauchs. Der örtlich zuständige Netzbetreiber teilt den SWD aufgrund dessen einen Faktor zur Aufteilung des während der Freigabestunden gemessenen Stromverbrauches mit. Der Faktor beträgt bei Anlagen mit Tagnachladung in der Regel 25 %, bei Anlagen ohne Tagnachladung in der Regel 15 %. Durch die Multiplikation des Faktors mit dem außerhalb der Freigabestunden gemessenen Stromverbrauch wird eine Ausgleichsmenge ermittelt. Der außerhalb der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch wird um die Ausgleichsmenge erhöht. Dieser erhöhte Stromverbrauch gilt als übriger Stromverbrauch (HT). Der während der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch wird um die vorgenannte Ausgleichsmenge vermindert.
5 Sofern die Belieferung an eine steuerbare Verbrauchseinrichtung im Sinne des § 14a EnWG in Verbindung mit den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den Beschlüssen BK6-22-300 und BK8-22/010-A erfolgt, welche mehr als 4,2 kW Leistung aufweist und erstmalig am oder nach dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurde, gewährt der örtliche Netzbetreiber für die Stromlieferung aufgrund einer netzorientierten Steuerungsmöglichkeit eine Netzentgeltreduzierung. Dafür hat die Bundesnetzagentur verschiedene Module der Netzentgeltreduzierung festgelegt. Ihren Netzbetreiber teilen wir Ihnen jederzeit gerne auf Anfrage mit. Das Modul I sieht eine pauschale Reduzierung vor. Diese beträgt 80,00 Euro (brutto) zuzüglich einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie, die sich nach der Formel „3.750 kWh x örtlicher Arbeitspreis Niederspannung in EUR/kWh x 0,2“ errechnet, wobei die Reduzierung auf das an der jeweiligen Marktlokation zu zahlenden Netzentgelt begrenzt ist. Das Modul II beinhaltet eine prozentuale Reduzierung in Höhe von 40 % des Arbeitspreises auf die Netznutzung des jeweiligen Netzbetreibers. Im Rahmen der prozentualen Reduzierung nach Modul II reduziert sich zudem der Grundpreis um die Höhe auf die Netznutzung des jeweiligen Netzbetreibers entfallenden Grundpreises. Voraussetzung für Modul II ist, dass die Stromlieferung an eine steuerbare Verbrauchseinrichtung mit mehr als 4,2 kW Leistung und einer erstmaligen Inbetriebnahme nach dem 01.01.2024 erfolgt und deren Stromverbrauch über einen separaten Zähler gemessen sowie an einer separaten Marktlokation abgerechnet wird. Das Modul III sieht sogenannte „zeitvariable Netzentgelte“ vor, die Verbraucher anreizen sollen, den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen freiwillig aus Stoßzeiten herauszuhalten und in solche Zeiten zu verschieben, in denen das Netz nur in geringem Maße ausgelastet ist. Das Modul III kann nur in Kombination mit Modul I ausgewählt werden und wird von den Netzbetreibern ab dem 01.04.2025 angeboten. Vorgesehen sind mehrere Zeitfenster mit drei Preisstufen der örtlich geltenden Netzentgelte: Hochlasttarifstufe/Niedriglasttarifstufe/Standardlasttarifstufe. Die Zeitfenster und Preisstufen werden von dem jeweils zuständigen Netzbetreiber kalenderjährlich festgelegt und auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht. Auf Anfrage teilen wir Ihnen Ihren zuständigen Netzbetreiber mit. Die Auswahl der Module II und III ist nur an Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung möglich. **Die Netzentgeltreduzierung wird bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen und einer wirksamen Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung mit dem Netzbetreiber in der Abrechnung des Stromverbrauchs berücksichtigt, sodass sich der Preis entsprechend reduziert.** Gegenüber Kund:innen, die Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024 sind, ist die Netzentgeltreduzierung nur möglich, wenn eine freiwillige Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung nach § 14a EnWG in Verbindung mit den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den Beschlüssen BK6-22-300 und BK8-22/010-A mit dem örtlichen Netzbetreiber besteht. Weitere Informationen zu den Modulen erhalten Sie bei Ihrem Netzbetreiber oder der Bundesnetzagentur unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/SteuerbareVBE/start.html.
6 Die Umlagenreduzierung nach § 22 EnFG wird bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen in der Abrechnung des Stromverbrauchs berücksichtigt.
7 Die unter Tarif d) dargestellten Preise gelten zunächst für alle genannten Anlagentypen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024. Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024, die eine freiwillige Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung nach § 14a EnWG in Verbindung mit den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den Beschlüssen BK6-22-300 undBK8-22/010-A mit dem örtlichen Netzbetreiber schließen, fallen in Tarif b). Die Netzentgeltreduzierung ist somit nur in Kombination mit den Preisen des Tarif b) möglich. Weitere Informationen zu den Modulen erhalten Sie bei Ihrem Netzbetreiber oder der Bundesnetzagentur unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/SteuerbareVBE/start.html. BK8-22/010-A mit dem örtlichen Netzbetreiber schließen, fallen in Tarif b). Die Netzentgeltreduzierung ist somit nur in Kombination mit den Preisen des Tarif b) möglich. Weitere Informationen zu den Modulen erhalten Sie bei Ihrem Netzbetreiber oder der Bundesnetzagentur unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/SteuerbareVBE/start.html.
8 Zusätzliche Erläuterungen und Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Abgaben finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.
9 Die Kosten für den Messstellenbetrieb und die Netzentgelte können je nach Zählertyp und Tarif variieren und sind auf der Internetseite des zuständigen Netzbetreibers veröffentlicht und einzusehen.
10 Seit dem 01.01.2023 wurden die KWKG-Umlage und die § 17 Offshore-Netzumlage im Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) zusammengefasst und sind gemeinsam als „Umlagen nach § 12 Abs. 1 EnFG“ auszuweisen.
11 Seit dem 01.01.2025 wird die „§ 19 StromNEV-Umlage“ und der „Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung“ als „Aufschlag für besondere Netznutzung“ zusammengefasst.